

25.11.2016

Stellungnahme des VHE - Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V. zum Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Novelle der Düngeverordnung

Betroffenheit des VHE

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und kommunale Betriebe, die insbesondere Bioabfälle zu RAL-gütesicherten Kompostprodukten verarbeiten und größtenteils zu Düngungszecken in die Landwirtschaft vermarkten. Laut Vereinsatzung werden damit die Belange des VHE im Rechtsverordnungsverfahren gemäß § 3 Abs. 4 des Düngegesetzes bei der Novellierung der Düngeverordnung berührt.

Wir bitten daher, unsere Ausführungen zum „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Novelle der Düngeverordnung“ zu berücksichtigen.

Vorbemerkung

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes (2015 a) wurden 2013 bundesweit 8.845.000 t Grün- und Biogut stofflich verwertet. Das sind 31 % aller stofflich verwerteten haushaltstypischen Siedlungsabfälle in Deutschland. Die Wertstofffraktion „Bioabfälle“ stellt somit den bei weitem größten Einzelstrom aller stofflich verwerteten Siedlungsabfälle dar.

Im Jahr 2013 wurden in Deutschland insgesamt 3.528.000 t Kompost- und 3.589.000 t Gärprodukte vermarktet (Statistische Bundesamt, 2015 b). Bei der Vermarktung der aus Bioabfällen hergestellten organischen Dünger ist die Landwirtschaft als Hauptabnehmer die größte Zielgruppe: 64 % der gesamten Kompost- und nahezu 100 % der Gärprodukte wurden zur Humus- und Nährstoffversorgung landwirtschaftlicher Nutzflächen eingesetzt.

Trotz der für die Siedlungsabfallwirtschaft bedeutenden Stoffströme aus Bioabfällen ist der damit verbundene Nährstofffluss von Stickstoff und Phosphor auf landwirtschaftlich genutzte Flächen vergleichsweise gering. Nach Ausführungen des Thünen-Instituts (2016 a und 2016 b) beträgt der Anteil von Nährstoffen aus Kompost an der Gesamtnährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen Flächen für Stickstoff nur 0,6 % und für Phosphat 1,4 %. Schon daher kann Kompost nicht für die zum Teil erhöhten Nitratgehalte im Grundwasser verantwortlich gemacht werden.

Der aktuelle Entwurf zur Novelle der Düngeverordnung enthält Anwendungsbeschränkungen für Kompostprodukte, welche unter Aspekten des Wasserschutzes, des Pflanzenbaus und der Bodenkunde nicht gerechtfertigt sind. Diese Einschränkungen laufen ohne Not politischen Zielsetzungen bei der Ressourceneffizienz entgegen. Die Regelungen widersprechen zum Teil der fachlichen Praxis bei der Kompostanwendung und werden zu mangelnder Abnahmebereitschaft der im Kreislauf beteiligten Landwirte führen.

Herausgeber:

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.
Geschäftsführer: Michael Schneider

Kirberichshofer Weg 6
52066 Aachen
www.vhe.de

Telefon: 0241 9977119
Telefax: 0241 9977583
schneider@vhe.de

Die auch unter Ressourcenaspekten notwendige Bioabfallverwertungskette ist auf ein nachhaltiges Einbeziehen der Landwirtschaft angewiesen. Somit stehen die geplanten Vorgaben der Kreislaufwirtschaft zur Verwertung organischer Abfälle entgegen.

Kompost leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt bzw. Aufbau standorttypischer Humusgehalte in Böden. Für eine direkte Stickstoffversorgung der Kulturpflanzen ist Kompost dagegen nicht geeignet, da mehr als 90 % des Kompoststickstoffs in organisch stabil gebundener Form vorliegt. Im Düngemanagement der landwirtschaftlichen Betriebe ist diese Stickstoff-Dynamik von Komposten kalkulierbar und führt zu keiner erhöhten Gefahr von Nitratverlagerung in tiefere Bodenschichten bzw. in das Grundwasser (ahu AG, 2015) (Kluge, 2008).

Im Nachfolgenden gehen wir gezielt auf die Ausführungen des Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Novelle der Düngeverordnung (SUP) ein. Zu den Details des Entwurfes der Düngeverordnung vom 10.10.2016 (DüV-E) verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.11.2016.

Der SUP dient dazu, die wesentlichen Umweltwirkungen der Gesetzesnovelle zu bestimmen, zu beschreiben und zu bewerten. Dazu wurden im Scoping-Termin (26.10.2015) der für den SUP vorgesehene Untersuchungsrahmen seitens des BMELV vorgestellt und erörtert.

Der SUP legt die Ergebnisse und Bewertungen der Umweltwirkungen zu DüV-E vom 16.12.2015 vor. Gemäß § 14 UVPG wurden zusätzlich sogenannte „vernünftige Alternativen“ zu den beabsichtigten Maßnahmen der DüV-E festgelegt und bewertet. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Maßgabenvorschläge, die von der BLAG (2012) und der LAWA (2012) vorgeschlagen, jedoch nicht in der DüV-E vom 16.12.2015 eingegangen sind (Kapitel 2.2.3). Als Entscheidungskriterien für die Ausgestaltung der Maßnahmenalternativen wurden auch „Ergebnisse politischer Entscheidungsprozesse“ berücksichtigt (s. Kapitel 7, Seite 86).

Im SUP wurde primär geprüft, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Maßnahmen als auch die „vernünftigen Alternativen“ auf die Belastung des Grundwassers und der Oberflächengewässer mit Stickstoff und Phosphat haben und welche Klimawirkung von den Stickstoff-Emissionen ausgehen. Andere Umweltwirkungen der Maßnahmen wie z. B auf den Boden, die Biodiversität sowie auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Kulturgut – wurden „weniger intensiv“, betrachtet (s. Kapitel 2.2.1). Beim Schutzgut Boden wurden die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen primär auf „Bodenerosion“ und auf „Bodenverdichtungen“ geprüft (s. Kapitel 4.4.5).

Als „vernünftige Alternativen“ werden konkrete, verschärfende Maßnahmen beschrieben und auch deren Wirkung auf die Schutzgüter bewertet. Eine „positive Wirkung“ wird u.a. den nachfolgenden Einzelmaßnahmen zugeordnet:

- Einführung eines verbindlichen Nährstoffvergleichs auf Basis der „Hofor-Bilanz“
- nach Versorgungszustand der Böden differenzierte Phosphat-Kontrollwerte
- erhöhte Stickstoff-Anrechenbarkeit für Wirtschaftsdünger (mind. 60 % bzw. 80 % bei langjähriger organischer Düngung)
- grundsätzliches Ausbringungsverbot auf gefrorenem Boden
- verlängerte Lagerfristen für betriebseigene Wirtschaftsdünger (9 Monate)

- Einführung eines Verbotszeitraums für phosphathaltige Düngemittel ($> 0,5 \%P_2O_5$ vom 15. November bis 31. Januar)
- verkürzte Einarbeitungsfrist für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff.

Unsere Anmerkungen zum SUP im Einzelnen

1) Keine Berücksichtigung von Humusdüngern bei den geprüften „vernünftigen Alternativen“

Komposte sind Humusdünger und tragen somit wesentlich zum Humuserhalt bzw. –aufbau in Böden bei. Die positiven Eigenschaften von Komposten auf die Bodenfruchtbarkeit, die Bodenbiologie und den Wasserhaushalt bleiben in der Prüfmatrix des SUP trotz maßgeblicher Bedeutung für die Umwelt unberücksichtigt.

Humusdünger wie z. B. Stallmist und Komposte hätten bei dem SUP aufgrund ihrer materialspezifischen Eigenschaften und positiven Wirkungen auf die Umwelt einer umfassenderen und ganzheitlicheren Bewertung als „Alternative“ zu den vorgeschlagenen Maßnahmen unterzogen werden müssen. Aufgrund der maßgeblichen Bedeutung der Humuswirtschaft für den Bodenschutz sind diese Aspekte noch zu berücksichtigen.

Im Protokoll des Scoping-Termins vom 28.10.2015 wurde aufgeführt, dass bei dem SUP auch auf den Zielkonflikt zwischen Humusversorgung des Bodens und der Nährstoffversorgung der Pflanzen eingegangen werden soll. Eine Detailbewertung hierzu liefert der vorgelegte SUP nicht. Lediglich im Zusammenhang mit der Thematik „Nährstoffvergleich“ (s. Kapitel 5.5, Seite 71) wird erwähnt, dass der Einsatz von Komposten durch die Gesamt-N-Bewertung stärker zurückgehen wird.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in dem SUP auf die umweltrelevanten Aspekte „Boden-Humuserhalt“, „Kohlenstoffspeicherung im Boden“ und „Boden-Biodiversität“ nicht detaillierter im Zusammenhang mit der organischen Düngung von Kompostprodukten eingegangen wird. Das Segment „Boden“ sollte bei der Bewertung der Düngeverordnung ebenfalls zu den primären Schutzgütern gezählt werden und nicht wie in der SUP dargelegt „weniger intensiv“ betrachtet werden. Insbesondere für Humusdünger ist aber diese „Relevanzmatrix“ in die Bewertung einzu beziehen.

Die mit Humusdüngern möglichen Alternativmaßnahmen der DüV-E werden im SUP zudem in keinen Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Regelungsinhalten für Komposte wie z. B. die Einbeziehung in die 170 kg Stickstoff-Aufbringungsobergrenze, die vollständige Anrechnung im Nährstoffvergleich, die Regelungen für die Ausbringungssperrfrist sowie die Ausbringung auf gefrorenen, nicht pflanzenbedecktem Boden gebracht. Dies ist unter Gesichtspunkten der Umweltprüfung noch erforderlich.

2) Einbeziehen von Statistischen Erhebungen zur Kompostanwendung

In dem SUP (s. Kapitel 4.2, Seite 29-30) wird auf das Fehlen von flächendeckenden, regionalen Statistiken zur Ausbringung von Komposten, Klärschlammern und importierten Wirtschaftsdüngern verwiesen.

Flächendeckende Daten zum regionalen Einsatz von Kompostprodukten wurden von der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. dem Thünen-Institut für die Studie „Auswirkungen der Novelle der Düngeverordnung auf die Kompostausbringung in der Landwirtschaft“ (Thünen-Institut 2016) zur Verfügung gestellt. In dem Bericht wurden diese Daten in Relation zur Viehdichte in den einzelnen Regionen gebracht. In dem SUP wird auf diese Ausarbeitung zur Bewertung der Umweltwirkungen leider nicht zurückgegriffen.

3) Fehlbewertung von Kompostprodukten im Nährstoffvergleich

Vorschläge zu sachgerechteren Regelung für den Nährstoffvergleich, die das Thünen-Institut in der Studie „Auswirkungen der Novelle der Düngeverordnung auf die Kompostausbringung in der Landwirtschaft“ (2016a) geprüft hat, werden in der SUP nicht aufgegriffen. In der Studie wurde auf die Berücksichtigung der geringen pflanzenbaulichen Verfügbarkeit von Stickstoff aus Komposten und der darauf abzustimmende Regelungsinhalte in der DüV-E eingegangen, um eine Kompostdüngung in der Landwirtschaft auch zukünftig zu ermöglichen. Im SUP wird dieser Sachverhalt (s. Kapitel 5.5, Seite 71) nur beschreibend aufgenommen, jedoch keine Maßnahmen aufgezeigt, um eine sachgerechte Bewertung des Kompoststickstoffs im Rahmen der Düngeverordnung zu erreichen.

4) Hoftorbilanz für Stickstoff ohne Berücksichtigung der Besonderheiten von Humusdüngern

Im SUP wird die Einführung einer Hoftorbilanz für alle Betriebe als „sehr positiv“ für alle Schutzgüter bewertet (s. Kapitel 5.5). Im Rahmen einer Hoftorbilanz sollen im Betrieb alle aufnehmenden und abgebenden Stickstoff- und Phosphat-Stoffströme bilanziert werden, um mögliche Überschüsse und Nährstoffverluste aufspüren und daraus eine ein ressourcenschonendere und effizientere Pflanzendüngung ableiten zu können. Für einen Humusaufbau und für eine entsprechende Kohlenstoffeinlagerung erforderliche Stickstoffmengen werde dabei nicht berücksichtigt. Ohne das Einbeziehen einer Bilanzgutschrift für organische Dünger wie Kompost in der Hoftorbilanz kann so kein Humusaufbau mit den damit verbundenen positiven Umweltwirkungen (z. B. Bodendiversität, Kohlenstoffspeicherung, Wasserhaushalt, Nährstoffsorption) betrieben werden. Bei nicht sachgerechten Vorgaben zur Bewertung von Humusdüngern in der Hoftorbilanzierung sollte im SUP auf die negativen Folgen für die Umwelt ausdrücklich hingewiesen werden.

Gemäß § 8 Abs. 5 DüV-E kann der Betriebsinhaber aufgrund der Besonderheiten von Humusdüngern einen Teil der ausgebrachten Stickstoffmenge beim Nährstoffvergleich als „unvermeidbare Verluste“ berücksichtigen. Für Humusdünger mit hoher Abbaustabilität (Stabilitätsfaktor > 1, C/N > 12:1) sollte der betriebliche Nährstoffvergleich bzw. die Hoftorbilanz auf den Gehalt an verfügbarem Stickstoff zzgl. 5 % des organisch gebundenen Stickstoffs im Anwendungsjahr bezogen wer-

den. Eine vollständige Anrechnung des Gesamt-N in Komposten in der Nährstoffbilanz spiegelt eine falsche pflanzenbauliche N-Effizienz der Humusdünger wieder und bringt unter Umweltaspekten sicher auch keine Vorteile für den Gewässerschutz.

Ohne Berücksichtigung einer organischen stabilen N-Menge zum Humuserhalt der Böden und des tatsächlichen N-Düngeäquivalents von Komposten wird eine auf Gesamt-N-Mengen basierenden Hoftorbilanz dem Kompost als Bodenverbesserer und Nährstofflieferant nicht gerecht. Damit würde Kompost ohne ökologische Notwendigkeit aus dem Düngemanagement der landwirtschaftlichen Betriebe verbannt werden. Dies ist im SUP zu berücksichtigen.

5) Bedeutung der Kompostmengen für die Umwelt

Im SUP werden die Nährstoffmengen aus anderen organischen Quellen wie Komposte und Klärschlamm mit ca. 50.000 t Stickstoff pro Jahr und im Vergleich zu Wirtschaftsdüngern als „vernachlässigbar“ eingestuft. Bezogen auf die Stickstoff- und Phosphat-Mengen in Komposten wird auf Schätzungen aus Literaturangaben verwiesen. Rund 5 % des Bruttostickstoffaufkommens aus tierischen Ausscheidungen sollen mittels organischer Düngemitteln wie Kompost und Klärschlamm ausgebracht werden. Auch die vom Wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen ausgewiesene Phosphat-Mengen aus Komposten in Höhe von 12.900 Tonnen im Jahr 2015 sind in Relation zu den Mengen aus Wirtschaftsdüngern, Gärresten, Ernterückstände und Mineraldünger mit 1,2 % der Gesamtphosphatmenge sehr gering.

Der SUP benennt in einer 6-Punkte Aufzählung als Kriterium die Widerspruchprüfung zu anderen Regelwerken (s. Kapitel 2.2.1, S. 14). Das Kreislaufwirtschaftsgesetz und diesem nachgeordnete Regelwerke zielen darauf ab, einen Markt für Komposte zu befördern. Dieser Zielkonflikt wird im gegenwärtigen SUP aber noch nicht berücksichtigt.

6) Schadstoffe in Düngemitteln

Im SUP wird im Kapitel 4.4.5 „Boden“ auf die potentiellen stofflichen Belastungen des Bodens durch die Düngung von Wirtschaftsdüngern, Mineraldüngern und organischen Düngern eingegangen.

Pauschale Aussagen bezüglich möglicher Einträge von Schadstoffen durch Dünger sind nicht im Rahmen der Düngeverordnung zu behandeln. Dies ist sinnvoller Weise systematisch im Rahmen der Düngemittelverordnung geregelt. Auf eine gesonderte Behandlung dieses Themas ist daher im SUP verzichtbar.

7) Ausbringungssperrfrist für Kompost

Im SUP wird die Ausweitung der Ausbringungssperrfrist insgesamt als positiv für den Gewässerschutz bewertet, auch wenn damit ein erhöhtes Risiko für Bodenverdichtungen im Frühjahr einhergehen könnte. Diese Auslegung zeigt, dass im SUP dem Bodenschutz nicht die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ein vernachlässigter Bodenschutz wirkt sich negativ auf den Gewässerschutz aus.

Die in der DüV-E für Festmist und Kompost vorgesehene Ausweitung der Ausbringungssperrfristen werden im Vergleich zur geltenden Düngeverordnung nach dem SUP bei unbedenklichen Grundwasserqualitäten lediglich als neutral bewertet (Kapitel 5.7, Seite 81). Daraus ist abzuleiten, dass durch Einführen der verkürzten Sperrfrist für Komposte keine Verbesserung der Gewässerqualitäten zu erwarten ist. Von daher sollte auf eine Ausweitung der Sperrfristen für Kompost verzichtet werden, weil damit eher eine Schädigung von Böden und kein Schutz von Gewässern einhergehen würde.

Schlussbemerkung

Die Verwertung von Komposten aus Bioabfälle tragen wesentlich zum Ressourcen- und Bodenschutz bei. Die in der Düngeverordnung vorgesehenen Restriktionen für die Kompostverwertung sind fachlich nicht hinreichend begründet. Sie werden die bislang umweltgerecht betriebene und notwendige Kreislaufwirtschaft massiv gefährden, ohne dass damit im Gegenzug eine maßgebliche Verbesserung des Gewässerschutzes erreicht wird.

Literatur:

- ahu AG (2015): „Rahmenbedingungen für den nachhaltigen Einsatz von Kompost unter den Vorgaben der geplanten Novellierung der Düngeverordnung“, Aachen.
- Kluge (2008): Nachhaltige Kompostanwendung in der Landwirtschaft. Kompostprojekt Baden-Württemberg, Abschlussbericht. Hrsg.: Landwirtschaftliches Technologiezentrum – LTZ- Augustenberg, Karlsruhe. Veröffentlichung: April 2008.
- Statistisches Bundesamt (2015 a): Statistisches Jahrbuch 2015. S. 453, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2015 b): Fachserie 19, Reihe 1, 2013. S. 104, Wiesbaden.
- Thünen-Institut (2016a): „Auswirkungen der Novelle der Düngeverordnung auf die Kompostanwendung in der Landwirtschaft“, Braunschweig, August 2016
- Thünen-Institut (2016b): „Auswirkungen der Novelle der Düngeverordnung auf die Kompostanwendung in der Landwirtschaft“, Referat und Vortrag von Frau Dr. Susanne Klages auf dem Kongress „Bio- und Sekundärrohstoffverwertung XI“ am 12.04.2016 in Kassel.